

## Neue Themen im Familienrecht

### 1. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft

Die Zahl der gleichgeschlechtlichen Paare nimmt zu und damit auch die Zahl der Kinder, die in diesen „Regenbogenfamilien“ leben. Zu unterscheiden sind dabei:

#### a. Leibliche Kinder aus früheren Beziehungen

Hier gibt es weiterhin eine Mutter und einen Vater für das Kind.

#### b. Leibliche Kinder aus der neuen Partnerschaft

Entscheidet sich eine Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft dafür, ein Kind zu bekommen, so stehen ihr dazu verschiedene Optionen offen:

i. Die anonyme Samenspende: Hier bleibt die Identität des genetischen Vaters unbekannt.

ii. Die verabredete Samenspende: Hier gibt einen leiblichen Vater mit entsprechenden Rechten.

### 2. Das Problem der „Mitmutterschaft“

In einer lesbischen Partnerschaft hat das Kind nicht nur eine biologische Mutter, sondern auch eine zweite, soziale Mutter: Die Geburtspartnerin. Konsequenz wäre es, diese soziale Mutter auch rechtlich als „Mitmutter“ anzuerkennen, wie es inzwischen auch einige europäische Staaten durch entsprechende Gesetzgebung getan haben.

### 3. Das Sorgerecht des Stiefelternteils

Da inzwischen eine große Anzahl von Kindern in sozialen Beziehungen zwischen einem leiblichen und einem sozialen Elternteil leben, sollte die Frage nach einer Mitsorge des Stiefelternteils gestellt werden. Diese sog. „Kleine Sorgerecht“ könnte z. B. im Paragraph 1687b geregelt werden. Dort könnten auf den Stiefelternteil Teile der elterlichen Sorge zur gemeinsamen Ausübung mit dem leiblichen Elternteil geregelt werden.

### 4. Das Umgangsrecht des sozialen Vaters

Trennen sich die Eltern, die vorher in einer Stiefkindfamilie gelebt haben, so haben die Kinder und der soziale Vater bisher nur einen Anspruch auf Umgangsrechte, die sich aus dem § 1685 Abs.2 BGB: Sonstige enge Bezugspersonen herleiten. Im Gegensatz zum § 1684 BGB gilt als Voraussetzung für den Umgang die „positive Kindeswohldienlichkeit“. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch hier bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung: Sozial-familiäre über einen längeren Zeitraum gewachsene Beziehung und übernommene tatsächliche Verantwortung nicht die Kinder und sozialen Väter unter den Schutz des § 1684 BGB gestellt werden sollten.

### 5. Das Partnerschaftsgesetz

Auch wenn sich einige noch dagegen sträuben: Die Angleichung der Gesetze im Bereich der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und der Ehe erscheint überfällig. Es ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht mal wieder den Gesetzgeber zum Handeln tragen wird.

### 6. Erweiterte Umgangsmodelle

In den letzten Jahren hat die Diskussion um die Rolle der Väter für die Kinder nach Trennung und Scheidung zu großer Aufmerksamkeit geführt. Stichwort dafür ist das sog. Wechselmodell. Leider wurde die Diskussion von verschiedenen Personen und Verbänden ideologisch so aufgeladen, dass eine neutrale, an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kinder ausgerichtete Einzelfallklärung kaum noch möglich erscheint. Der Begriff: Erweitertes Umgangsmodell erscheint mir daher eher geeignet dafür zu sein, sich konstruktiv über die Vor- und Nachteile auszutauschen. Argumente dazu haben die Autoren in ihren Beiträgen aufgeführt.